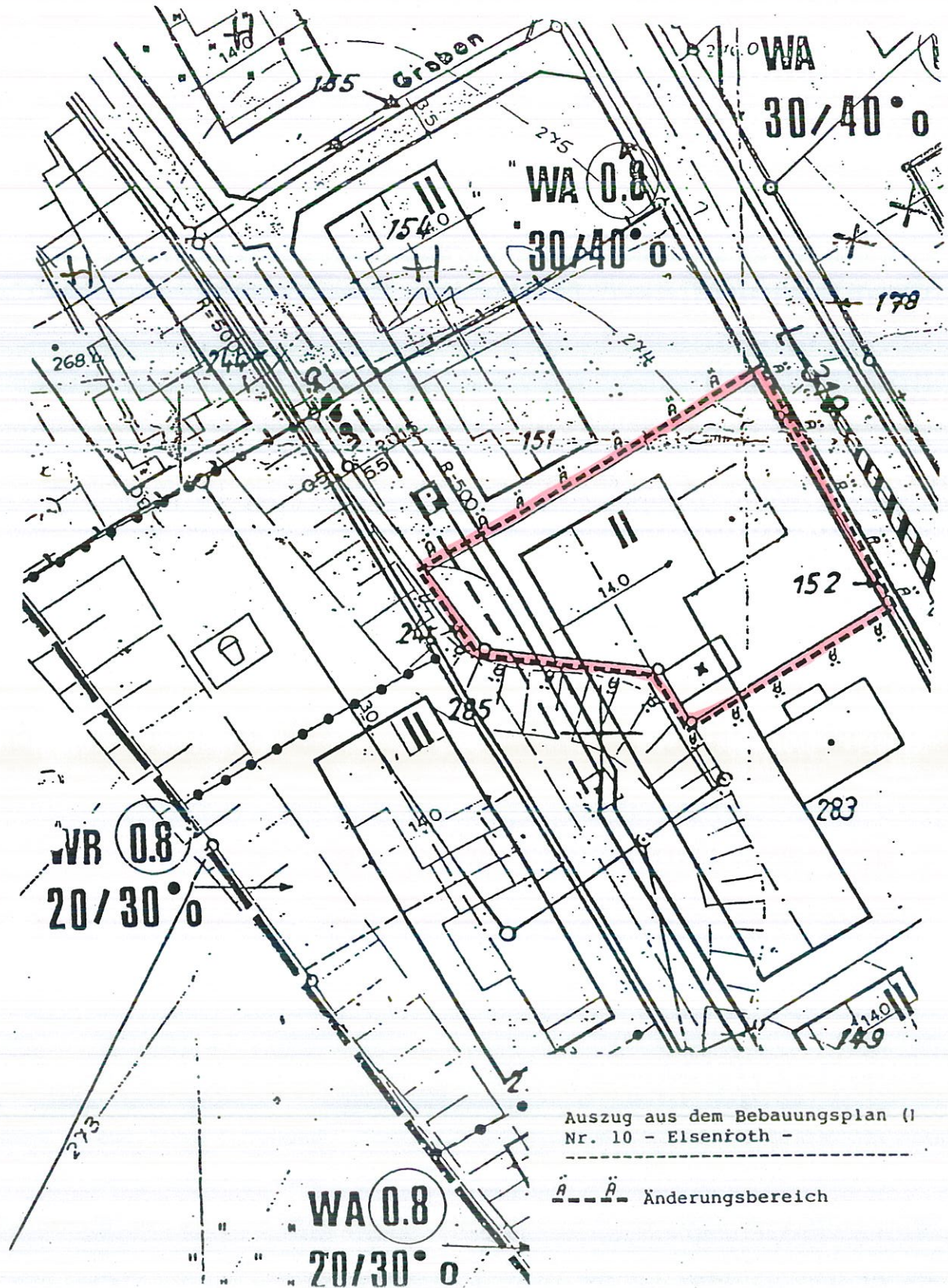


Auszug aus Nümbrechtarchiv vom 07.09.1994

### Bebauungsplan Nr. 10 - Eisenroth -

#### 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht hat in seiner Sitzung am 31.08.1994 beschlossen, den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 10 - Eisenroth - im Wege des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB nach Maßgabe der nachfolgend verkleinert abgedruckten Planzeichnung zu ändern.



Auszug aus dem Bebauungsplan (I)  
Nr. 10 - Eisenroth -



Die Bebauungsplanänderung beinhaltet die Änderung der textlichen Festsetzungen im Bereich des Grundstückes Gemarkung Marienberghausen, Flur 13, Nr. 151. Im Änderungsbereich sollen Drepel sowie Trauf- und Ortgangüberstände von max. 60 cm zugelassen werden. Die Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht berührt.

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 - Elsenroth - wird mit der Begründung gemäß § 12 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus, 51588 Nümbrecht, Hauptstr. 16, Zimmer 319, während der Dienststunden bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### HINWEISE

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind:
  1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. Mängel der Abwägungunbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Nümbrecht geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 4 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
  - c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 - Elsenroth -, Ort und Zeit der Auslegung und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Bebauungsplanänderung gemäß § 12 BauGB rechtskräftig.

Nümbrecht, den 12.09.1994

Scheske  
Bürgermeister